

Dr. iur. Rainer Cherkeh

Die so genannte «Doping-Affäre TSG Hoffenheim»

Weigerung versus Verzögerung der Kontrolle

Der Deutsche Fussball-Bund (DFB) ermittelt gegen zwei Spieler der 1. Bundesliga-Mannschaft TSG Hoffenheim, welche verspätet zur angeordneten Doping-Kontrolle erschienen sind. Auf dem Spiel steht neben einer zweijährigen Sperre der Spieler und der etwaigen Korrektur der Bundesliga-Spielergebnisse auch die Glaubwürdigkeit des Anti-Doping-Kampfes im Profifussball. Relevant ist dabei die Frage, ob die vom DFB herangezogenen Anti-Doping-Bestimmungen («Verweigerung der Doping-Kontrolle») den hier zugrunde liegenden Sachverhalt überhaupt erfassen.

Rechtsgebiet(e): Sportrecht

Zitiervorschlag: Rainer Cherkeh, Die so genannte «Doping-Affäre TSG Hoffenheim», in: Jusletter 9. März 2009

Inhaltsübersicht

1. Sachverhalt und vom DFB-Kontrollausschuss herangezogene Bestimmungen
2. Präzedenzfall Mannini (Neapel) und Possanzini (Brescia)?
3. Die Positionen von NADA und DOSB
4. Vier Problemkreise
 - a) Problemkreis 1
 - b) Problemkreis 2
 - c) Konsequenzen aus Problemkreisen 1 + 2
 - d) Problemkreis 3
 - e) Problemkreis 4
5. Fazit

1. Sachverhalt und vom DFB-Kontrollausschuss herangezogene Bestimmungen

[Rz 1] Nach der Pressemitteilung des DFB vom 21.02.2009¹ ermittelt der Kontrollausschuss des Deutschen Fussball-Bundes auf Antrag der DFB-Anti-Doping-Kommission gegen die beiden Hoffenheimer Spieler Andreas Ibertsberger und Christoph Janker im Zusammenhang mit deren Verhalten bei den unangemeldeten Doping-Kontrollen nach dem Bundesliga-Spiel am 7. Februar 2009 in Mönchengladbach (1:1). Die beiden zur Doping-Kontrolle ausgelosten Hoffenheimer Profis hätten sich – so der DFB – entgegen der Vorschrift des § 7, Nr. 1, der DFB-Anti-Doping-Richtlinien nicht unmittelbar nach dem Abpfiff direkt vom Spielfeld in den Dopingkontrollraum begeben, sondern seien dort erst nach der Teilnahme an einer Mannschaftssitzung mit zehnminütiger Verspätung erschienen. Der DFB-Kontrollausschuss muss nun entscheiden, ob er deshalb ein sportgerichtliches Verfahren gegen die Spieler Ibertsberger und Janker einleitet. Derzeit bestehe – so der DFB in seiner Presseinformation vom 21.02.2009 – der Verdacht eines Verstosses nach § 9, Nr. 1, der DFB-Anti-Doping-Richtlinien in Verbindung mit § 8, Nr. 3 a, der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung sowie Artikel 2.3 des WADA-Codes.

[Rz 2] Der DFB teilt zudem mit, dass die Doping-Kontrolle in Mönchengladbach bei Ibertsberger und Janker ein negatives Ergebnis gehabt habe. In der o.g. Presseinformation des DFB heisst es dann ferner:

«Ausserdem wurde Borussia Mönchengladbach am 20. Februar über diese Angelegenheit informiert. Ein Einspruch des Vereins gegen die Spielwertung liegt bislang (Stand: Samstag, 21. Februar 2009, 13.30 Uhr) nicht vor. Er wäre dann gemäss § 17, Nr. 5 a, der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung möglich, «wenn in einem Spiel ein gedopter Spieler mitgewirkt oder sich ein Spieler schuldhaft geweigert hat, sich einer Doping-Kontrolle zu unterziehen.»

¹ «Ermittlungen gegen zwei Hoffenheimer Spieler wegen Verdacht des Verstosses gegen Anti-Doping-Richtlinien», Pressemitteilung des DFB vom 21. Februar 2009.

[Rz 3] In der Zwischenzeit haben der Bundesligist Borussia Mönchengladbach Einspruch gegen die Spielwertung eingelegt und der DFB-Kontrollausschuss den Hoffenheimer Trainer Ralf Rangnick dazu aufgefordert, seine Aussagen im Rahmen eines Interviews mit dem Südwestfernsehen zu konkretisieren. Rangnick hatte dort, so der DFB in einer weiteren Presseinformation vom 23.02.2009², geäussert, dass in der Bundesliga zur Dopingkontrolle ausgeloste Spieler durchaus mit Einverständnis der Dopingkontroll-Ärzte nicht direkt im Doping-Kontrollraum erscheinen müssten und auch andere Trainer ihm diese Praxis bestätigt hätten³.

2. Präzedenzfall Mannini (Neapel) und Possanzini (Brescia)?

[Rz 4] Ein auf den ersten Blick ähnlicher Fall in Italien könnte für den DFB zum Präzedenzfall werden. Der Internationale Sportgerichtshof (CAS) belegte Daniele Mannini und Davide Possanzini (SSC Neapel) am 29. Januar 2009⁴ mit einer einjährigen Sperre, die nun aber aufgrund vermeintlich neuer Beweise wieder – nach Mitteilung des CAS vom 02.03.2009 – auf dem Prüfstand steht⁵. Die Spieler waren am 1. Dezember 2007 im Zweitliga-Spiel ihres früheren Klubs Brescia Calcio gegen Chievo Verona mit über 30 Minuten Verspätung zur Dopingkontrolle erschienen. Wie bei den Spielern der TSG Hoffenheim waren die abgegebenen Urinproben ohne positiven Befund. Zur weiteren Vorgeschichte: Nach Auffassung des Sportgerichts des italienischen Fussballverbands (FIGC) lag kein Dopingverstoss vor. Die Spieler wurden von diesem zunächst freigesprochen und sodann vom Anti-Doping-Gericht des Nationalen Olympischen Komitees von Italien lediglich für 15 Tage gesperrt. Dagegen legte die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) Berufung ein, woraufhin von dem CAS eine einjährige Sperre gegen die Spieler verhängt wurde. Das verspätete Erscheinen zur Dopingkontrolle wurde vom CAS als Verweigerung der Kontrolle gewertet, losgelöst vom negativen Kontrollergebnis der Urinproben der beiden Spieler.

[Rz 5] Unabhängig vom Ausgang und etwaigen Fortgang des Verfahrens vor dem CAS ist die Verbandsrechtsprechung des DFB jedenfalls nicht an die Rechtsprechung des CAS gebunden. Der Fall der italienischen Spieler lässt aber ahnen, wie die WADA im Falle eines etwaigen «milden» Ausgangs des aktuellen Verfahrens in Deutschland agieren könnte.

² «DFB fordert Hoffenheim zu Stellungnahmen auf», Pressemitteilung des DFB vom 23. Februar 2009.

³ Zum Hintergrund siehe auch Focus online vom 26. Februar 2009 «DFB-Doping-Vorwurf: Posse um die Pinkel-Probe».

⁴ Court Arbitration for Sport, (CAS 2008/A/1557 WADA v/CONI, FIGC).

⁵ Mitteilung des CAS vom 2. März 2009.

3. Die Positionen von NADA und DOSB

[Rz 6] Der Präsident des Deutschen Olympischen Sportbundes Thomas Bach attestiert dem Trainer der TSG Hoffenheim nach Presseberichten im Hinblick auf dessen Äusserungen im Südwestfernsehen (dazu siehe oben 1. a.E.) «mangelndes Bewusstsein» beim Problem Doping. Ferner wird der DOSB-Präsident mit der Aussage wiedergegeben: «Man sieht an der einen oder anderen Äusserung, dass dort in Teilen das Bewusstsein für den Kampf gegen Doping noch geweckt werden muss.»⁶

[Rz 7] In der Sache bereits festgelegt hat sich nach Presseaussagen der Vorstandsvorsitzende der Nationalen Anti-Doping-Agentur Armin Baumert, der wie folgt zitiert wird: «(...) – das hier ist ein Dopingfall, ganz klar!» und der zugleich eine Sanktionierung fordert, da die Spieler «die Regeln gebrochen» hätten⁷. Ungeachtet der Anhörungen vor der DFB-Kommission halte Baumert, so die Süddeutsche Zeitung vom 24.02.2009, angesichts eines vergleichbaren Falls in Italien «auch hier ein Jahr Sperre für möglich».

4. Vier Problemkreise

[Rz 8] So eindeutig ist die Rechtslage aber keinesfalls, wie nachfolgend anhand von vier Problemkreisen aufgezeigt wird.

a) Problemkreis 1

[Rz 9] In seiner Pressemitteilung vom 21.02.2009 teilt der DFB mit, es bestehe der Verdacht eines Verstosses nach

«§ 9 Nr. 1 der DFB-Anti-Doping-Richtlinien i.V.m. § 8 Nr. 3 a der DFB-RVO sowie Art. 2.3 des WADA-Codes».

[Rz 10] Bei Heranziehung dieser Normen drohen den Spielern und dem Bundesligisten folgende Strafen und Konsequenzen:

[Rz 11] Unterstellt, es läge seitens der Spieler überhaupt ein Verstoß gegen relevante Anti-Doping-Bestimmungen vor, so müssen die Spieler bei einer etwaigen Anwendbarkeit von § 8 Nr. 3 a DFB-RVO (i.V.m. § 6 Nr. 3 DFB-RVO), den der DFB herangezogen hat, mit einer Sperre von zwei Jahren rechnen. Nur dann, wenn der betroffene Spieler nachweisen kann, dass ihn kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft, wäre eine Halbierung dieses Strafmasses denkbar (§ 8 Nr. 3 e DFB-RVO).

[Rz 12] Ferner: Sofern sich ein Spieler «schuldhaft weigert, sich einer Dopingkontrolle zu unterziehen, so wird dieses Spiel (...) mit 0:2 Toren als verloren gewertet». So § 17 Nr. 5 a

DFB-RVO, auf den sich der DFB in seiner o.g. Pressemitteilung ebenfalls beruft.

[Rz 13] In der vom DFB angeführten Bestimmung § 9 DFB-Anti-Doping-Richtlinien («Verweigerung der Doping-Kontrolle») heisst es:

«(1) Falls ein Spieler die Abgabe einer Urinprobe **verweigert** (...) muss er die Gründe dafür schriftlich darlegen. In jedem Fall ist der Doping-Kontrollarzt verpflichtet, dies zu vermerken und die Anti-Doping-Kommission umgehend wissen zu lassen.

(2) Die Verweigerung oder eine – auch nur versuchte – Manipulation einer Dopingkontrolle wird dem Ergebnis eines positiven Dopingtests gleichgesetzt.»

[Rz 14] Als in Betracht kommende **Sanktionsnorm** stellt der DFB bislang (siehe oben) auf § 8 Nr. 3 a) DFB-RVO ab, wonach eine Sanktion (Sperre von 2 Jahren) erfolgt, wenn

«eine **Weigerung** gemäss § 6 Nr. 3 DFB-RVO»

nachgewiesen ist. Nach § 6 Nr. 3 DFB-RVO ist «jeder Spieler verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen».

[Rz 15] Hier stellt sich bereits die Frage, ob eine «**Weigerung**» i.S.v. § 8 Nr. 3 a DFB-RVO gleichzusetzen ist mit einer – wie hier – (blossen) «**Verzögerung im Ablauf**» der «**Vorbereitung der Kontrollen**» i.S.v. § 7 Nr. 1 S. 2 DFB-Anti-Doping-Richtlinien:

«Jeder betroffene Verein ist dafür verantwortlich, dass seine (...) Spieler (...) unmittelbar nach Spielende direkt vom Spielfeld zum Raum für die Doping-Kontrolle gebracht werden.»

[Rz 16] «Weigerung» ist der Wortlaut der genannten und allein relevanten DFB-Normen; eine «Verzögerung im Ablauf» ist aber das, was faktisch eingetreten ist und ist so jedenfalls nicht ausdrücklich im Regelwerk als gemäss § 8 Nr. 3 a DFB-RVO zu sanktionierendes Verhalten beschrieben.

[Rz 17] Zu bewerten und auszulegen ist also: Ist die (um max. 10 Minuten) verzögerte Urinabgabe rechtlich gleichzusetzen mit der «Weigerung» i.S.v. § 8 Nr. 3 a DFB-RVO i.V.m. § 6 Nr. 3 DFB-RVO? Und dies ist bereits sehr fraglich, zumal der Begriff «Weigerung» bei der gebotenen wörtlichen aber auch systematischen Auslegung der Norm einen nach aussen kund getanen Ausdruck nachhaltiger Ablehnung des Doping-Kontrollsystems indizieren muss. Dieser Befund wird auch durch Heranziehung von § 9 Nr. 2 DFB-RVO belegt, der nämlich die «Verweigerung» ausdrücklich in den gleichen Kontext wie «(versuchte) Manipulation einer Dopingkontrolle» setzt⁸.

⁶ Bundesliga: DOSB-Chef kritisiert Rangnick in Doping-Affäre, Focus online 3. März 2009.

⁷ Quelle: «Das ist ein Dopingfall, ganz klar», Süddeutsche Zeitung, 24.02.2009, S. 27.

⁸ Allenfalls denkbar wäre es beim hiesigen Sachverhalt daher, bei einer etwaigen schuldhaften Verletzung der Vorgabe aus § 7 Nr. 1 S. 2 DFB-Anti-Doping-Richtlinien als Sanktionsnorm auf § 8 Nr. 3 d) DFB-RVO abzustellen, der nämlich für sonstige Verstösse gegen die Anti-Doping-Richtlinien

b) Problemkreis 2

[Rz 18] § 7 Nr. 1 Satz 2 DFB-Anti-Doping-Richtlinien regelt, dass jeder Verein dafür verantwortlich ist, dass die zur Kontrolle bestimmten Spieler

«von einer **bezeichneten befugten Person (Beleitperson)** unmittelbar nach Spielende direkt vom Spielfeld zum Raum für die Doping-Kontrolle gebracht werden».

[Rz 19] Hier stellen sich folgende Fragen:

[Rz 20] Wer soll diese Person sein? Etwa der von jedem Verein nach § 5 Nr. 6 DFB-Anti-Doping-Richtlinien zu benennende «Doping-Beauftragte» (wogegen sowohl der Wortlaut als auch der Sinn und Zweck der Richtlinie sprechen dürfte)? Was ist mit «bezeichnet» gemeint? Was ist mit «befugt» gemeint?⁹

c) Konsequenzen aus Problemkreisen 1 + 2

[Rz 21] Im Hinblick auf die oben skizzierten zwei Problemkreise stellt sich jeweils die Frage, ob die vom DFB für den konkreten Fall in Bezug genommenen Normen hinreichend bestimmt sind oder ob etwaige Sanktionen des DFB wegen fehlender Bestimmtheit der Normen dann ggf. unwirksam wären.

[Rz 22] Sportverbände wie der DFB besitzen als Subjekte des Privatrechts Vereins- bzw. Verbandsautonomie¹⁰. Dieses Privileg ermöglicht es ihnen, in Satzungen und Ordnungen eigenes Recht zu setzen und mittels einer eigenen Verbandsgerichtsbarkeit auch durchzusetzen¹¹. Dieses Privileg muss sich – als abgeleitetes Recht – allerdings stets an der jeweils massgeblichen staatlichen Rechtsordnung messen lassen. Dementsprechend sind Sportverbände auch zur Einhaltung elementarer rechtsstaatlicher Grundsätze verpflichtet¹². Dazu gehört auch das Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit gewährleistende Bestimmtheitsgebot, das aus dem Legalitätsprinzip erwächst¹³ und besagt, dass alle Sanktionstatbestände samt Rechtsfolgen hinreichend bestimmt sein müssen.

[Rz 23] Zwar sind die Anforderungen an die Bestimmtheit verbandsrechtlicher Sanktionsnormen nicht ohne weiteres

mit jenen strafrechtlicher Sanktionsnormen gleichzusetzen¹⁴. Die Anforderungen an die Bestimmtheit einer Norm hängen vielmehr von der Notwendigkeit der Voraussehbarkeit des Handelns des Vereins und der rechtsgleichen Behandlung ab¹⁵. Jedoch sind auch nach diesem eingeschränkten Prüfungsmassstab Vereins- und Verbandsmitglieder vor Willkür und vor Verstössen gegen elementare rechtsstaatliche Regeln wie das Bestimmtheitsgebot zu schützen¹⁶.

[Rz 24] Gerade bei grossen und monopolistischen Verbänden mit grosser sozialer Machtstellung wie dem DFB sind hohe Ansprüche in Bezug auf die Präzision der Bestimmungen und die Voraussehbarkeit der Sanktionen zu stellen¹⁷. Dabei sind die Anforderungen an die Bestimmtheit des Tatbestands samt Rechtsfolgen umso grösser, je schärfer und gravierender eine Verbandsstrafe ist. So ist beispielsweise dann ein besonders hohes Mass an Bestimmtheit zu verlangen, wenn es – wie hier bei einer drohenden Sperre der Spieler – um Sanktionen geht, die einem zeitweiligen Berufsverbot gleichkommen¹⁸. Der Betroffene muss zumindest unzweideutig erkennen können, ob und wie ein Fehlverhalten sanktioniert wird und vor allem, welches konkrete Verhalten oder Unterlassen zu einer Sanktion führen kann¹⁹.

[Rz 25] In der hier untersuchten Doping-Affäre der TSG Hoffenheim bestehen im Hinblick auf beide oben angesprochenen Problemkreise – aus den genannten Gründen – bereits erhebliche Zweifel an der hinreichenden Bestimmtheit der vom DFB für den relevanten Sachverhalt herangezogenen Normen.

d) Problemkreis 3

[Rz 26] Zu den Aussagen des Trainers des Bundesligisten TSG Hoffenheim Ralf **Rangnick** im Interview mit dem Südwestfernsehen²⁰ ergibt sich ein auch für dieses Verfahren weiterer relevanter Aspekt: Wenn der DFB die Spieler der TSG und / oder die TSG Hoffenheim in – sollten diese existieren – **gleichgelagerten** Fällen tatsächlich differenziert behandeln würde, als andere Spieler und Ligavereine, indem er

des DFB eine Sperre der Spieler von zwei Wochen bis zu sechs Monaten vorsieht.

⁹ Zu dieser Konfusion in der Praxis siehe auch www.sueddeutsche.de/sport/776/459418/text.

¹⁰ Vgl. *Pfister*, Praxishandbuch Sportrecht, 2. Auflage 2007, Einf./11ff.

¹¹ Vgl. *Reichert*, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, 9. Auflage 2003, Rn. 287ff.

¹² *Summerer*, Praxishandbuch Sportrecht, 2. Auflage 2007, II 2/252ff. m.w.N.

¹³ Vgl. *Von der Crone / Pachmann*, Individuum und Verband – Legitimation der Vereinsautonomie durch Verfahren, University of Zurich 2006, S. 117.

¹⁴ OLG München, SpuRt 2001, S. 64 (67).

¹⁵ *Häfelin/Haller*, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, N 387.

¹⁶ *Summerer*, Praxishandbuch Sportrecht, 2. Auflage 2007, II 2/252ff. m.w.N. sowie AG Karlsruhe, Urteil vom 21.05.2007 – Az. 15 O 285/01, SpuRt 2008 S. 82f.

¹⁷ Vgl. *Grunsky*, Einstweiliger Rechtsschutz und Verbandsautonomie, Württembergischer Fussballverband e.V. Schriftenreihe Nr. 22, S. 61 (66).

¹⁸ Vgl. OLG Dresden, Urteil vom 3.2.2005, SpuRt 2005, S. 209 (210) mit Anmerkung *Cherkeh*, SpuRt 2005, 211f.

¹⁹ Siehe hierzu *Summerer*, Praxishandbuch Sportrecht, 2. Auflage 2007, II 2/253 sowie *Cherkeh/Urdze*, Die UEFA-Anti-Doping-Bestimmungen im Lichte des sog. «Bestimmtheitsgebots» – eine kritische Betrachtung anhand eines fiktiven Dopingfalls anlässlich der UEFA EURO 2008, Jusletter 2. Juni 2008, S. 7 f.

²⁰ «DFB fordert Hoffenheim zu Stellungnahmen auf», Mitteilung DFB 23.2 Februar 2009.

die TSG Hoffenheim-Spieler und/oder die TSG Hoffenheim ggf. bestraft, andere Spieler / Ligateilnehmer bislang aber von einer Bestrafung verschont (hat), läge ggf. eine unzulässige Ungleichbehandlung vor.

[Rz 27] Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist ständige und einhellige Rechtsprechung im Vereinsrecht²¹. Kein Mitglied darf also in willkürlicher oder sachfremder Weise gegenüber anderen Mitgliedern benachteiligt werden²². Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes wäre sogar dann gegeben, wenn mehrere Vereinsmitglieder sich ordnungswidrig verhalten, eine Disziplinar massnahme dann aber nicht gegen alle diese Mitglieder, sondern nur gegen einige verhängt würde²³. Ein Verbot der differenzierenden Behandlung würde für den DFB also selbst in dem Fall greifen, dass das Verhalten der Spieler der TSG Hoffenheim tatsächlich einen Verstoss gegen rechtmässige Statuten (DFB-RVO und DFB-Anti-Doping-Bestimmungen) des DFB darstellen würde. Auch dann wäre dem DFB – unterstellt, es gäbe tatsächlich einen gleich gelagerten Fall (was aktuell offen ist) – eine Ungleichbehandlung versagt²⁴.

e) Problemkreis 4

[Rz 28] Der im hiesigen Fall involvierte «Doping-Kontrollarzt» ist nach den Statuten verpflichtet, in seinem Protokoll (Formular für die Doping-Kontrolle) eine Aussage zu folgendem Punkt zu vermerken:

«Der Spieler hat die Abgabe einer Urinprobe verweigert. **ja/nein**»

[Rz 29] Dies folgt ausdrücklich aus § 10 Nr. 9 DFB-Anti-Doping-Richtlinien (dort Ziff. 8).

[Rz 30] Definitiv hat es dann aber – allerdings mit max. 10 min. Verzögerung – die Abgabe von Urinproben beider TSG Hoffenheim-Spieler gegeben, so dass davon auszugehen ist, dass der Doping-Kontrollarzt auf dem von ihm nach den detaillierten Vorgaben des § 10 Nr. 9 DFB-Anti-Doping-Richtlinien auszufüllenden Protokollen dort auch **nicht** vermerkt hatte:

«(...) Urinprobe verweigert. **Ja**»,

sondern stattdessen jeweils:

«(...) Urinprobe verweigert. **Nein**».

[Rz 31] Wenn aber schon der nach den Statuten allein

verantwortliche Doping-Kontrollarzt als Beauftragter der Anti-Doping-Kommission des DFB auf seinem Protokoll (gem. § 10 Nr. 9 Ziff. 8 DFB Anti-Doping-Richtlinien) angeben hätte, dass die Abgabe der Urinproben **nicht** verweigert wurden, wäre es auch aus diesem Gesichtspunkt sehr problematisch – auch, weil widersprüchlich – die Sanktionsnorm des § 8 Nr. 3 a) DFB-RVO (Sanktion bei «Weigerung», sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen) zu Lasten der Spieler und / oder der TSG Hoffenheim heranzuziehen, was aktuell aber – so die Pressemitteilung des DFB vom 21.02.2009 – erfolgt.

5. Fazit

[Rz 32] Bei der Doping-Affäre der TSG Hoffenheim handelt es sich um alles andere, als um einen «klaren Dopingfall». Vielmehr sprechen verschiedene und gewichtige rechtliche Gründe – jeder für sich – dafür, dass eine rechtsstaatlich konforme Sanktionierung auf der Grundlage der vom DFB bislang herangezogenen Normen²⁵, die einer etwaigen zivilgerichtlichen Überprüfung standhielte, nur schwerlich möglich ist:

- Es bestehen bereits erhebliche Zweifel daran, ob die vom DFB herangezogenen Normen den hier zu Grunde liegenden Fall überhaupt hinreichend bestimmt erfassen, was für eine etwaige Sanktion aber zwingend ist.
- Sollten sich im Laufe der Ermittlungen die Aussagen des Trainers Ralf Rangnick bestätigen, wonach in der Bundesliga zur Dopingkontrolle ausgeloste Spieler durchaus mit Einverständnis der Dopingkontroll-Ärzte nicht direkt im Dopingkontrollraum erscheinen müssten, läge ggf. eine unzulässige Ungleichbehandlung vor. Ein Verbot der differenzierenden Behandlung wäre selbst dann gegeben, wenn das Verhalten der Spieler der TSG tatsächlich einen Verstoss gegen hinreichend bestimmte DFB-Normen darstellen würde.
- Sollte der Doping-Kontrollarzt (ein Beauftragter der Anti-Doping-Kommission des DFB) nach dem Spiel in Mönchengladbach auf dem von ihm zwingend auszufüllenden Protokoll – was hier naheliegend ist – vermerkt haben: «(...) Urinprobe verweigert. **Nein**», so wäre eine etwaige Sanktion der Spieler / TSG Hoffenheim auch aus diesem Gesichtspunkt rechtlich höchst problematisch.

²¹ vgl. *Röhrich* WFV Nr. 24, 76 f.; *Reichert*, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, Rz. 543ff m.w.N.; BGH NJW 1967, 1659.

²² *Röhrich*, Verbandsrechtsprechung und staatliche Gerichtsbarkeit, Württembergischer Fussballverband e.V. Schriftenreihe Nr. 24, S. 76 m.w.N.

²³ *Reichert*, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, Rz 547.

²⁴ Da es sich bei den von Ralf Rangnick angeführten Dopingkontroll-Ärzten gemäss § 5 Nr. 3 DFB-Anti-Doping-Richtlinien um «von der Anti-Doping-Kommission beauftragte» Ärzte handelt, müsste sich der DFB etwaiges Fehlverhalten der Ärzte im Übrigen auch zurechnen lassen, könnte hier also nicht allein auf ein Fehlverhalten der Spieler / der Vereine verweisen.

Rechtsanwalt Dr. iur. Rainer Cherkeh ist Partner der Sozietät KERN I CHERKEH Rechtsanwälte in Hannover, ferner

²⁵ § 8 Nr. 3 a: i.V.m. § 6 Nr. 3 DFB-RVO «Weigerung, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen»; Rechtsfolge: Sperre von zwei Jahren.

Lehrbeauftragter für Sportrecht an der FH Braunschweig/Wolfenbüttel sowie an der Universität Oldenburg. Er vertritt und betreut Athleten und Sportverbände u.a. bei Verfahren vor den nationalen u. internationalen Verbands- und Schiedsgerichten sowie vor staatlichen Gerichten. Im Ehrenamt ist er Vizepräsident Recht und Anti-Doping-Beauftragter des Nds. Leichtathletikverbandes.

* * *